

Börsenordnung

I. Allgemeiner Teil

Die Börsenordnung wurde erlassen vom

Kleintierzuchtverein Wasserburg am Inn e.V.
Schreyer Rudolf
Gröben 1a
83544 Albaching
Tel.: 08076 / 8102, Fax 08076 / 887060

nach den Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutz Gesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung ist gültig für die Tierbörse :

Wasserburger Taubenmarkt

Ort der Durchführung : Parkhaus an der Überfuhrstrasse, 83512 Wasserburg am Inn
Beginn und Ende : Sonntag, 4. Februar 2018, 6:00 – 12:00 Uhr

Die Börse wird veranstaltet durch den

Kleintierzuchtverein Wasserburg am Inn e.V.

der zudem für die Organisation und Durchführung der Börse verantwortlich ist.

Verantwortliche :

Rudolf Schreyer
Gröben 1a
83544 Albaching

Rosbigalla Mario
Griesmeier 23
83547 Babensham

Gegenstand der Börse

Die Börse dient **ausschließlich** dem Verkauf von Tauben, Hühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Enten, Perlhühnern, Gänsen und Kaninchen sowie tierschutzgerechtem Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

Börsenteilnehmer

- die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf durch **Privatpersonen**
- Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen, relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.
- Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich
- **Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.**

Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- der Besucherverkehr auf dem Börsengelände beginnt um 6:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr.
- Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände

Ausübung des Hausrechts

- **Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtlichen Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.**

- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

II. Angebot und Kauf von Tieren

Angebotene Tiere

- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.
- Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.
- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
- Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbstständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

Abgabe von Tieren an Jugendliche und Kinder

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- Die Tiere müssen sich spätestens um 11:00 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufsstand befinden.
Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 14:00 Uhr verlassen haben.
- Tiere sind ständig durch den Anbieter oder einer von ihm beauftragten, geeigneten Person zu beaufsichtigen
- In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier entweder am Verkaufsstand belassen oder unverzüglich vom Börsengelände entfernt werden.
- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann. Diese können bei Bedarf an den Einlassstellen erworben werden.

Verkaufsbehältnisse

Allgemeine Bedingungen

- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten auszustatten, insbesondere wenn die angebotenen Tiere nachtaktiv oder besonders stressanfällig sind.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.

- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.
- Um zu vermeiden, dass die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder durch Unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig einen Mindestabstand zwischen Besuchergang und Verkaufsbehältnissen von 100 cm sicherzustellen.

Besondere Bedingungen für Haustauben :

- Käfige für Einzeltiere müssen folgende Kantenmaße (Käfiginnenmaße, Länge x Breite x Höhe) aufweisen :
- bis Brieftaubengröße : 35 cm
- größere Haustauben : 40 cm
- Tauben der Rasse Strasser und Tauben ähnlicher Größe : 50 cm
- Tauben der Rassen Römer, Montauban und Tauben ähnlicher Größe : 60 cm
- ausgewachsene Tauben der Rassen Brügger Kämpfer, Lütticher Kämpfer und Tauben ähnlicher Größe : 80 cm (ggf. durch Unterlegen von Kanthölzern mit Käfigen einer Kantenlänge von 70 cm zu erreichen).
- Bei Unterbringung von Paaren müssen Länge und Breite der Käfige jeweils mindestens 10 cm größer bemessen sein als die Mindestmaße der Käfige der Einzeltiere.
- Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen
- Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Es sind folgende Möglichkeiten zulässig :
 - Wellpappe, staubarme Hobelspäne, kurz gehäckseltes Stroh, trockener Sand,
 - staubarme, saugfähige Granulateinstreu, die auch beim Flügelschlagen auf dem Käfigboden liegen bleibt
- In jedem Käfig muss ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein. Tauben sind mindestens zweimal am Tag zu füttern, frisches Wasser muss ständig zur Verfügung stehen.
- Wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden, muss jeder Brieftaube eine Grundfläche von mindestens 300 cm² zur Verfügung stehen und der Korbinnenraum außer beim Füttern und Tränken durch eine Abdeckung verdunkelt sein. Bei größeren Rassen muss für jede Taube eine entsprechend größere Grundfläche vorhanden sein. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um Tauben füttern und tränken zu können.

Besondere Bedingungen für Hühner, Perlhühner, Puten, Enten und Gänse :

- folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße, Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein :
- Hühner : 70 x 70 x 70 cm
- Kleine Rassen wie Seidenhühner (auch Perlhühner) : 60 x 60 x 60 cm
- Zwerghühner : 50 x 50 x 50 cm
- Enten : 70 x 70 x 70 cm
- Zwergenten : 50 x 50 x 50 cm

- Puten und Gänse : 100 x 100 x 100 cm
- Im Grundsatz darf in jedem Käfig nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen sind bei untereinander verträglichen Tieren zulässig. Bei der maximal zulässigen Belegungsdichte ist zu beachten, dass mindestens die halbe Bodenfläche frei bleibt.
- Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen. Hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderung, dass Verkaufsbehältnisse mindestens in Tischhöhe stehen müssen, können Puten und Gänse eine Ausnahme darstellen.
- Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen der Tiere durch Kot auf ein vermeidliches Maß beschränkt werden. Dazu ist der Käfigboden für Hühner, Perlhühner, Puten, Laufenten, Smaragdenten, Zwergenten und Moschusenten mit Hobelspänen oder klein gehäckseltem Stroh einzustreuen. Für Gänse und Enten (außer den zuvor genannten Arten bzw. Rassen) ist kurz geschnittenes Stroh zu verwenden.
- In jedem Käfig muss ein Trinkwassergefäß mit frischem Trinkwasser und ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.

Besondere Bedingungen für Ziergeflügel

- folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße, Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein :
 - Ziertauben bis zur Größe von Diamanttäubchen : 34 x 16 x 29 cm
 - Ziertauben, die größer als Diamanttäubchen sind : 45 x 22 x 38 cm
- Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.
- Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen der Tiere durch Kot auf ein vermeidliches Maß beschränkt werden. Folgende Einstreumaterialien sind zu verwenden :
 - Ziertauben : Wellpappe, staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, trockener Sand, reichlich Futter als Einstreu oder staubarme, saugfähige Granulateinstreu
- In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß mit frischem Trinkwasser und, sofern Futter nicht als Einstreu verwendet wird, ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.
- Maximal zulässiger Käfigbesatz : Es dürfen maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Kaninchen

Kaninchen dürfen nur in Käfigen zum Verkauf angeboten werden. Beim Verkauf sind die folgenden Bedingungen einzuhalten :

- Die Tiere müssen mindestens 8 Wochen alt und futterfest sein.
- Käfigmindestgrößen :
 - kleine Rassen und Zwergrassen : 50 cm Kantenlänge
 - mittelgroße Rassen : 60 cm Kantenlänge
 - große Rassen : 70 cm Kantenlänge

Es handelt sich um Mindestmaße. Gewährleistet sein muss, dass das Kaninchen ausgestreckt liegen kann. Das Anbieten besonders großer Vertreter bestimmter Rassen kann daher die Wahl größerer Käfige erforderlich machen.
- Der Käfigboden muss reichlich mit Stroh eingestreut sein, das den Tieren auch als Rückzugsmöglichkeit dienen kann.
- Geeignetes Raufutter in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen.

- In jedem Käfig darf nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen sind möglich, bei untereinander verträglichen Wurfgeschwistern oder im Verband lebenden Paaren oder Gruppen. Die unter oben beschriebenen Käfiggrößen beziehen sich auf ein einzelnes Tier. Bei jedem weiteren Tier ist die Grundfläche um 10 % zu vergrößern.

Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z.B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z.B. einer ernstesten Kaufabsicht, erfolgen.
Nicht statthaft sind : das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.
- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.
- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITIES – Leitlinien für den Transport und die IATA – Richtlinien herangezogen werden.
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

Behandlung erkrankter Tiere

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln.

Der nachfolgende Tierarzt ist in Rufbereitschaft :

Günter Liedl

Kirchweg 5

83543 Rott / Inn

Tel.: 08039 / 5657, Fax : 08039 / 5688

Beratung und Information

- Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind :

- Name/n der Tierart/en
- Herkunft
- Geschlecht, soweit bekannt
- Schutzstatus nach Artenschutzrecht
- Geburts – bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt

Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.

- Der Anbieter hat den Käufer über die Haltungs -, Fütterungs – und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

- Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

III. Spezifische Durchführungsbestimmungen

Die Börsenordnung wird durch folgende tierart – bzw. tierkategoriespezifische Durchführungsbestimmung ergänzt, die Bestandteil dieser Börsenordnung sind :

- Die Meldung zum Markt ist grundsätzlich nur mit Angabe der Betriebsnummer möglich

- Die Zulassung zum Markt ist nur mit den vollständig ausgefüllten aktuellen Vorlagen (Meldebogen 2018 und Amtstierärztliche Bescheinigung 2018) möglich
 - Alle angebotenen Tiere müssen aus seuchenfreien Beständen bzw. Bezirken stammen.
 - Aufgetriebenes Geflügel muss längstens 5 Tage vor der Veranstaltung im Bestand klinisch tierärztlich untersucht worden sein.(GfIPV § 7(1) Nr. 2)
 - Enten und Gänse dürfen nur aufgestellt werden, soweit sie :
 - längstens 7 Tage vor der Veranstaltung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind (GfIPV § 7 (2)) **oder**
 - aus Beständen stammen, in denen sie zusammen mit Sentineltieren (entsprechend Anlage 2 GfIPV) gehalten werden. Die Sentinelhaltung muss der zuständigen Behörde gemeldet und von ihr schriftlich bestätigt worden sein (GfIPV § 7 (3))
 - Vom Tierhalter müssen dem Veranstalter (GfIPV § 7 (4))
 - die tierärztliche Bescheinigung über die Bestandsuntersuchung
 - der Untersuchungsbefund über die virologische Untersuchung von Enten und Gänsen,
ersatzweise für die virologische Untersuchung
 - die schriftliche Bestätigung der für den Tierhalter zuständigen Behörde über die Anzeige der Sentinelhaltung
- spätestens beim Betreten des Börsengeländes vorgelegt werden.
Ebenso vorgelegt werden muss die Amtstierärztliche Bescheinigung.
- Tauben müssen gegen Paramyxovirose geimpft werden, Hühner und Puten gegen die Newcastle - Krankheit und Kaninchen gegen RHD.
Die Impfzeugnisse müssen dem Veranstalter spätestens beim Einlass vorgelegt werden.
 - Für Tiere welche der Bundesartenschutzverordnung unterliegen, müssen Citiesbescheinigungen und gegebenenfalls eine Vermarktungsgenehmigung vorliegen. Einheimische Arten, welche dem Besitz-, Vermarktungs- und Verkehrsverbot nach § 20 f Abs. 2 BNatSchG unterliegen, dürfen nicht vermarktet werden.
 - Nicht angeboten werden dürfen: Meerschweinchen, Greifvögel, Reptilien, Amphibien, Hunde, Katzen, Waschbären, Marder, Frettchen, Klauentiere, Papageien, Sittiche, sowie andere Vögel und Fasane. Auch präparierte Tiere sind verboten.
 - Auf dem gesamten Börsengelände herrscht **absolutes Hundeverbot**.
 - Personen aus verseuchten Beständen ist das Betreten des Marktes verboten. Das Verbringen von Tieren aus solchen Beständen auf den Markt ist untersagt.
 - Die Transportbehältnisse müssen unmittelbar vor dem Transport gereinigt und desinfiziert werden.
 - für jedes auf dem Markt angebotene Tier muss eine Kopie der Amtstierärztlichen Bescheinigung vorrätig sein und ist beim Verkauf an den Käufer auszuhändigen
 - falls der Markt, aufgrund Umständen die nicht in unserem Einflussbereich liegen, nicht stattfinden kann, behalten wir uns vor vorab gezahlte Meldegebühren einzubehalten
 - Es ist nur der innerdeutsche Handel zulässig. Verbringen von auf dem Markt erworbenen Tiere in oder durch andere Mitgliedstaaten der EU ist verboten (vgl. dazu auch das Merkblatt – Tierseuchenrechtliche Aspekte auf Tierbörsen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit www.lgl.bayern.de)